

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.
Aittanneberg, Birkenhain, Blanckenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg,
Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lorenz, Mohorn, Mügeln, Neufirchen, Neutanneberg, Niederwärtha, Oberhermsdorf,
Voßendorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn,
Seeligstadt, Spechishausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

cheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergeschaltete Corpuselle.

Durch und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger dasteht.

No. 31.

Sonnabend, den 15. März 1902.

61. Jahrg.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen wird
er nachstehend bemerkten Tagen stattfinden:

Sonnabend, den 15. März 1902,

von Vormittags 8 Uhr an

die Militärflichtigen aus der Stadt Lommatsch und aus nachstehenden Ortschaften
Amtsgerichtsbezirks Lommatsch: Albertitz, Altmannsgrün, Aufsaitz, Arentitz,
Barrenitz, Beida, Beuritz, Birkenitz, Chursdorf, Daubitz, Deanschütz, Doberitz,
Dörschnitz, Dösig, Domelitz, Eulitz, Gleina, Grünzig mit Gödelitz, Ibanitz,
Knapendorf, Käbschütz, Kreipa, Langschön, Leppen mit Linditz, Schönitz und
Leuben mit Regeraß und Löbitz.

im Schiehhause zu Lommatsch;

Montag, den 17. März 1902,

von Vormittags 8 Uhr an

die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichts-
bezirks Lommatsch: Nossen, Marschitz, Meila, Mertitz, Messa, Metzelitz, Mögen-
itz, Nekanitz, Niederstaucha, Niederschönitz, Oberstaucha, Palitschen, Peßnitz,
Schönitz, Planitz, Pöltitz, Pratzschitz, Proda, Prossitz v. Sch., Prossitz v. St., Rahitz,
Iba, Roitzsch, Scheerau, Schleinitz mit Perba, Schweinitz, Schwobau, Sieglitz,
Scheuhain, Wilsdruff, Wahnitz, Ziegenthain, Zöthain, Zöschitz und Zschochau ebenfalls

im Schiehhause zu Lommatsch;

Dienstag, den 18. März 1902,

von Vormittags 8 Uhr an

die Militärflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften
Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff: Aittanneberg, Birkenhain, Blanckenstein, Burk-
hardswalde, Groitzsch, Grumbach und Helbigsdorf

im Gasthofe „zum Adler“ in Wilsdruff;

Mittwoch, den 19. März 1902,

von Vormittags 8 Uhr an

die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichts-
bezirks Wilsdruff: Herzogswalde, Höhndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg,
Lipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lorenz, Mügeln, Neufirchen, Neutanneberg, Nieder-
wärtha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schiedewalde,
Steinbach b. St., Unterdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls

im Gasthofe „zum Adler“ in Wilsdruff;

Donnerstag, den 20. März 1902,

von Vormittags 8½ Uhr an

die Militärflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn

im Gasthofe zum „Deutschen Haus“ in Nossen;

Freitag, den 21. März 1902,

von Vormittags 8½ Uhr an

die Militärflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes
Nossen: Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkendorf,
Friedrichsgrund, Gruna mit Altendorfer Lehden, Hirrlisch und Höfgen

im Gasthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Sonnabend, den 22. März 1902,

von Vormittags 8½ Uhr an

die Militärflichtigen aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:
Eutzen, Ilkendorf, Karcha, Kräsenberg, Kleßig, Kreiba, Leibnitz, Lüttewitz, Mahlisitz,
Märkitz, Mergenthal, Mitzschitz, Niedereula, Roitzsch, Oberaula, Obergruna,
Petersberg, Pinnewitz, Prielen, Radewitz, Röhlitz, Reinsberg mit Drehs-
itzschitz, Röhlitz, Rüffena, Rüttitz, Schrebnitz, Stahna, Starrbach, Wen-
ditz, Wettewitz, Wollau, Zella und Zetta mit Gallschütz ebenfalls

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Montag, den 24. März 1902,

von Vormittags 8½ Uhr an

ausungstermin für den gesamten Aushebungsbereich Nossen
im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbereich Nossen aufzählliche Militärflichtige der
Röfasse 1882/1902, in gleicher die zurückgestellten früheren Altersklassen einschließlich
bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die
Härtestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht end-
ig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht
richtlich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-
gerichtsgesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehr-
pflichtsgesetzes vom 22. Juli 1901 angebrochenen Strafen und sonstige Nachteile in den vor-
herigen Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärf-
lichtigen Frankheitshalber unumhinterlich ist, sind zur Entschuldigung des Außenkleidens

ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von
der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung).

Das Erscheinen im Losungstermine Seiten der Losungsberechtigten ist frei-
gestellt, da für die Abwenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loesen wird.

Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträthe und bezw.
Stadtgemeinderäthe je ein Rathsmittelglied bez. Beamter der Behörde haben zu den
Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftsbertheilung über
die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Termines anwendend zu sein.

Zugleich werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritte
melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl
der Waffengattung oder des Truppenteiles erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung);

2. daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden An-
träge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung
und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen
Nachweise und Bescheinigungen eingureichen sind, da auf die Verhebung eines nach-
träglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere
sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die
Leute der Königlichen Ersatz-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke
der Untersuchung durch den diensthabenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies un-
möglich, so ist ein Zeugnis des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand, be-
ziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden
Angehörigen beizubringen;

3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular ver-
wendet werden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;

4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung einge-
reicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gewährheit der Be-
stimmung in § 63, Punkt 7, Absatz 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden
wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsge-
schäft eingetreten ist;

5. daß Recurse gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Commission an die Königliche
Ober-Ersatz-Commission, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-
Ersatz-Commission an die Königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen, und daß
Beschwerden gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Commission, da diese
selben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der Königlichen Ersatz-
behörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende
eine Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben
die Ortsbehörden diesenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienver-
hältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern,
was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu thun
haben;

6. daß, wer an Epilepsie zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte
Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Bezirksarztes beizubringen hat.
Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu be-
antragen.

Endlich werden

7. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht,
für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärflichtigen zu sorgen,
sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erhebener Zurückstellung
von ihnen ausgestellt beziehentlich in das vorstehend unter 3 gedachte Formular ein-
getragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin
Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erfundigungen darüber
sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste,
mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht
ausreicht.

Meißen, am 15. Februar 1902.

Der Civil-Vorsitzende
der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbereiches Nossen.
66 B.

Die in Gewährheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Natural-
leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898
(Reichsgesetzblatt Seite 361 fgg.) nach dem Durchschnitte der höchsten Tagebspreise des
Hauptmarktes Meißen im Monate Februar d. J. festgesetzt und um fünf vom Hundert
erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der
Amtshauptmannschaft im Monate März d. J. an Militärpferde zur Verabreichung
gelangende Marfsfourage beträgt:

8 M. 63,62 Pf. für 50 Kilo Hafer,
4 " 83 " 50 " Hen,

4 " 20 " 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 11. März 1902.

von Schroeter.

G.

Swangsversteigerung.

Die im Grundbuche für Wilsdruff Blatt 317, 107, 121, 149, 150, 151, 152,